

Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus

Stand 24. November 2021

In Bayern gilt aktuell die **Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)**.

Sportausübung:

- Für Sportstätten gilt **im Innen- wie im Außenbereich** die **2G plus**-Regelung, wonach **nur vollständig Geimpfte und Genesene**, die **zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen**, Zugang erhalten. Folgende Tests sind hierzu zulässig:
 - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerscheines oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige**, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und **Kundenkontakt** haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen **PCR-Testnachweis** verfügen. Welche Personen der Begriff „Kundenkontakt“ umfasst, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **zweiwöchigen Aufbewahrung** der eigenen Testnachweise sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.
- Für die **Zuschauer** gelten **Personenobergrenzen**: In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der räumlichen Kapazität. Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden. Die **Höchstteilnehmerzahl bei den Zuschauern** bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
- Dort, wo Maskenpflicht besteht, gilt die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Nach Einschätzung des BSSB kann die Maske beim eigentümlichem Schießvorgang abgenommen werden**. Zur endgültigen Bestätigung dieser Einschätzung hat sich der BSSB an das bayerische Innenministerium gewandt. Inwieweit die FFP2-Maskenpflicht bei unseren Sportstätten **auch unter freiem Himmel** gilt, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium. **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- Für **Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen** gilt außerdem: a) Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden. b) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt. c) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.
- Beim **Böllern** gelten die Sportregeln.

Aus- und Weiterbildung:

- Für die Aus- und Weiterbildung gilt die **2G**-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang in die **geschlossenen Räume** erhalten.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (z.B. Referenten)**, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und **Kundenkontakt** haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen **PCR-Testnachweis** verfügen.
- Grundsätzlich gilt die **Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. Am festen Steh- und Sitzplatz entfällt die **Maskenpflicht**, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Eigenleistungen am Schießstand:

- Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand gilt im Innen- wie im Außenbereich der **2G plus-Grundsatz, wonach nur vollständig Geimpfte, Genesene und zusätzlich negativ getestete Personen Zugang erhalten**. Die Ausnahmeregelungen für Kinder und Schüler gelten entsprechend.
- Die ansonsten geltenden **Personenobergrenzen** gelten entsprechend.
- Ob die 2G plus-Regelung auch bei Arbeiten ausschließlich von Ehrenamtlichen in Ehrenamtsfunktion gelten, oder der Zugang in diesem Fall ohne 2G plus, 2G oder 3G-Nachweis möglich ist, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium.

Vereinsversammlungen:

- **Finden unsere Vereinsversammlungen außerhalb der Gastronomie statt**, gilt die **2G plus-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene, die **zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen**, Zugang erhalten. Folgende Tests sind hierzu zulässig:
 - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerscheins oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige**, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und **Kundenkontakt** haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen **PCR-Testnachweis** verfügen. Welche Personen der Begriff „Kundenkontakt“ umfasst, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.
- Grundsätzlich gilt eine **FFP2-Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. Ob die **Maskenpflicht am Platz entfallen** kann, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium. **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

- **Finden die Vereinsversammlungen in der Gastronomie statt**, gilt die **2G-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang in die **geschlossenen Räume** erhalten. **Am Platz entfällt dann die Maskenpflicht**, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Gastronomie:

- Für die Gastronomie gilt die **2G-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang in die **geschlossenen Räume** erhalten.
- Minderjährige **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerschulbesuchsbescheides oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige**, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und **Kundenkontakt** haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen **PCR-Testnachweis** verfügen. U.a. in der Gastronomie und in der Beherbergung kann abweichend hiervon anstelle des PCR-Testnachweises **an jedem Arbeitstag ein Testnachweis mit PoC-Antigen-Schnelltest oder mit einem unter Aufsicht vorgenommenen Antigen-Selbsttest** erfolgen.
- Inwieweit unsere **nicht-öffentlichen Schützenstüberl** zu den Betriebskantinen gerechnet werden können, wodurch die ansonsten gültigen Zugangsbeschränkungen entfallen, klärt der BSSB gegenwärtig mit dem bayerischen Innenministerium.
- Die **Maskenpflicht entfällt am Platz** auch bei fehlendem Mindestabstand.
- Nach Gaststättengesetz erlaubnispflichtige **Schankwirtschaften** sind geschlossen. **D.h., dass Schützenstüberl allein mit Schankwirtschafts-Zulassung für den Schankbetrieb nicht öffnen dürfen.**
- Für die Gastronomie besteht eine **Sperrzeit** („Sperrstunde“) zwischen 22 und 5 Uhr.
- In geschlossenen Räumen ist **Tanzen** nicht zulässig.
- In geschlossenen Räumen ist **Musikbeschallung und -begleitung** nur als Hintergrundmusik zulässig.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Regionaler Hotspot-Lockdown:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von **1.000** überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. **Hier sind unsere Sportveranstaltungen, Sportstätten, unsere Aus- und Weiterbildung und die Gastronomie geschlossen.**
- Ausnahmen gibt es in diesem Fall lediglich für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der **Bundes- und Landeskader**, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:

- Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt.
- Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **D.h., dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen, aber auch verschärfende Auflagen für den jeweiligen Landkreis erlassen kann.**